

Leitfaden für den Vertragsbeitritt gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

Die KKH hat mit Wirkung zum 04.04.2024 eine Vereinbarung über die genehmigungsfreie Reparatur von Hilfsmitteln, die sich im Einsatz beim Versicherten befinden und Eigentum der KKH sind, getroffen. Dieser Reparaturregelung können andere Leistungserbringer zu den gleichen Bedingungen beitreten. Die Vereinbarung hat eine unbefristete Laufzeit.

Für den Beitritt verwenden Sie bitte die beigefügte Beitrittserklärung inkl. Deckblatt. Senden Sie bitte nur die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung inkl. Deckblatt¹ bevorzugt per **E-Mail** an folgenden Empfänger:

zhm@kkh.de

oder per Post an folgende Adresse:

KKH Kaufmännische Krankenkasse
Referat Hilfsmittel
30125 Hannover

Achten Sie bitte darauf, dass, wenn der Beitritt für mehrere Unternehmen/Betriebsstätten erklärt wird, alle Unternehmen/Betriebsstätten unter Angabe der IK aufgelistet werden.

Sobald Ihre Beitrittserklärung vorliegt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen zum Vertragsbeitritt erfüllt sind. Sofern im Rahmen der Prüfung noch Fragen hinsichtlich des Beitritts zu klären sind, werden wir Sie kontaktieren. Sobald alle Voraussetzungen zum Vertragsbeitritt erfüllt sind, erhalten Sie ein Bestätigungsschreiben. **Beachten Sie bitte, dass der Beitritt erst mit Zugang des Bestätigungsschreibens der KKH wirksam wird.**

Unabhängig von einer Beitrittsmöglichkeit haben Leistungserbringer, Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse der Leistungserbringer die Möglichkeit der Vertragsverhandlung nach §127 Abs. 1 SGB V mit der KHH.

Für Fragen zu dem Vertrag wenden Sie sich bitte direkt an:

- Frau Schulze (E-Mail: stefanie.schulze@kkh.de – Tel.: 0511 2802-3343) oder
- Frau Fahlbusch (E-Mail: andrea.fahlbusch@kkh.de – Tel.: 0511 2802-3309)

aus dem Referat Hilfsmittel.

¹ Für eine zweifelsfreie Zuordnung des Vertrages ist die Verwendung des Deckblattes unbedingt erforderlich.

Absender:

KKH Kaufmännische Krankenkasse
Referat Hilfsmittel
30125 Hannover

Beitrittserklärung der Leistungserbringer gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

Hier: Beitrittserklärung gemäß § 127 Abs. 2 SGB V zur Reparaturregelung

Sehr geehrte Frau Schulze,

anbei erhalten Sie die unterzeichnete Beitrittserklärung zur Reparaturregelung.

Mit freundlichen Grüßen

Beitrittserklärung der Leistungserbringer zur Reparaturregelung

Leistungserbringergruppenschlüssel: 19.99.P07

Leistungserbringer

Name und ggf. Rechtsform: _____
Straße/Hausnummer: _____
Postleitzahl/Ort: _____
Telefon/Fax: _____
E-Mail: _____
Ansprechpartner: _____
IK: _____

Erklärung:

1. Wir erklären hiermit den Beitritt zu der o. g. Reparaturregelung.
2. Der Beitritt wird für mehrere Unternehmen/Betriebsstätten erklärt:
 Nein, der Beitritt wird nur für die o.g. Betriebsstätte erklärt.
 Ja, der Beitritt wird für folgende Betriebsstätten erklärt *[Bitte geben Sie hier die Institutionskennzeichen an, für die der Beitritt erklärt wird]*:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Leistungserbringer

Reparaturen

Bei erforderlichen Reparaturen an Hilfsmitteln, deren Eigentümerin die KKH ist, verzichtet die KKH bis auf Widerruf auf die Übersendung eines elektronischen Kostenvoranschlags, wenn die Reparaturkosten inklusive Fahrkostenpauschale den Betrag von 300,00 € (netto) nicht überschreiten.

Ausnahmen von der Regelung

- Reparaturen an Hilfsmitteln, die im Rahmen von Versorgungs-/Mietpauschalen (Kennzeichen 08 und 03) abgegeben wurden, sind mit den Versorgungs-/Mietpauschalen abgegolten.
- Ausgenommen sind Hilfsmittel, die im Rahmen von folgenden KKH-Rahmenverträgen repariert werden können. Dies betrifft Hilfsmittel der folgenden Produktgruppen:
 - Bade- und Duschhilfen (PG 04), Gehhilfen (PG 10) und Toilettenhilfen (PG 33) – Es gelten die Regelungen des KKH-Vertrages über die Versorgung mit Bade- und Duschhilfen (PG 04), Gehhilfen (PG 10) und Toilettenhilfen (PG 33).
 - Kranken-/Behindertenfahrzeuge (PG 18) – Es gelten die Regelungen des jeweiligen KKH-Vertrages über die Versorgung mit Kranken-/Behindertenfahrzeugen (PG 18) und fahrbaren Liftern (PG 22).

Die Verträge können auf der Website www.kkh.de/vertragspartner/hilfsmittel eingesehen werden.

- Reparaturen, die unter die Sachmängelgewährleistung und/oder die Herstellergarantie fallen, und die während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und/oder der Garantiezeit anfallen, sind nicht genehmigungsfrei. In diesen Fällen ist die KKH über eine erforderliche Reparatur in Kenntnis zu setzen.
- Für Wartungen und sicherheitstechnische Kontrollen (STK) ist ein Kostenvoranschlag einzureichen. Wartungen und STK sind nur nach Genehmigung der KKH durchzuführen.
- Wird bei einer Reparatur festgestellt, dass medizinisch notwendiges Zubehör erforderlich ist, ist dieses Zubehör nicht im Rahmen von Reparaturen abzugeben. In diesen Fällen ist ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung einzureichen.

Übersicht der Produktgruppen

Von dieser Reparaturregelung sind Hilfsmittel der Rehatechnik der nachfolgenden Produktgruppen umfasst:

- 04 Bade- und Duschhilfen
- 10 Gehhilfen
- 18 Kranken-/Behindertenfahrzeuge
- 19 Krankenpflegeartikel
- 22 Mobilitätshilfen
- 26 Sitzhilfen
- 28 Stehhilfen

- 32 Therapeutische Bewegungsgeräte
- 33 Toilettenhilfen
- 50 Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege

Abrechnungsregelung

Für die Abrechnung gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Kosten können direkt bei der zuständigen Abrechnungsstelle unter Angabe des Leistungserbringergruppenschlüssels (LEGS) 19.99.P07 abgerechnet werden.

Bei der Abrechnung ist die konkrete Produktart (7-Steller) gemäß Hilfsmittelverzeichnis mit Kennzeichen 01 anzugeben.